

Gemeinde Kieselbronn
Enzkreis

Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2009 folgende Satzung, geändert durch die 1. Friedhofsänderungssatzung vom 17. September 2014, beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kieselbronn. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner, in der Gemeinde verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 dieser Satzung zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Dem Personenkreis von Absatz 1 Satz 2 stehen solche Personen gleich, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands bis zu ihrem Tod in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht oder von Angehörigen in deren Haushalt außerhalb Kieselbronn gepflegt wurden und unmittelbar vor ihrem Umzug in die Pflegeeinrichtung bzw. zu ihren Angehörigen für mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Kieselbronn wohnhaft waren.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens zwei Tage vor dem geplanten Termin anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahrs verstorben sind, sowie bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen | 10 Jahre, |
| 2. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, und bei Aschen | 15 Jahre, |
| 3. im Übrigen | 25 Jahre. |

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen und Leichenteilen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab

grab, aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einer einstelligen Urnennische in eine andere einstellige Urnennische sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einer einstelligen Urnennische der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab oder einer zweistelligen Urnennische der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein anonymes Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber;
2. Urnenreihengräber;
3. Wahlgräber;
4. Urnenwahlgräber;
5. Urnenbaumgräber;
6. Urnennischen;
7. anonyme Urnenreihengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestattG);
2. wer sich dazu verpflichtet hat;
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene;
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Die Abräumung eines Reihengrabs vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird nur in begründeten Härtefällen erteilt.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für Urnenreihengräber, einstellige Urnenbaumgräber und einstellige Urnennischen entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 35 Jahren - bei Urnenwahlgräbern, zweistelligen Urnenbaumgräbern und zweistelligen Urnennischen für die Dauer von 25 Jahren - (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für maximal 25 Jahre bei Wahlgräbern bzw. 15 Jahre bei Urnenwahlgräbern, zweistelligen Urnenbaumgräbern und zweistelligen Urnennischen möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls und nur an den überlebenden

Ehegatten oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verliehen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber. Je Grabstelle wird nur eine Leiche beige-
setzt. Die Gemeinde kann für die Beisetzung von Urnen Ausnahmen zulassen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die
Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf
der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nut-
zungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu be-
nennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rei-
henfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustim-
mung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatte, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner;
2. auf die Kinder;
3. auf die Stiefkinder;
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
5. auf die Eltern;
6. auf die Geschwister;
7. auf die Stiefgeschwister;
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-
berechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf
eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen
Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung
sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbe-
ne, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte
nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet wer-
den. Eine Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der letzten Ruhezeit bedarf der vorherigen
Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird nur in begründeten Härtefällen erteilt.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestat-
tung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen
entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die
Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, zweistellige Urnenbaum-
gräber und zweistellige Urnennischen.

§ 12 a **Gärtnergepflegtes Grabfeld**

(1) Im Friedhof Kieselbronn werden in begrenzter Anzahl Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Urnenbaumgräber in einem gärtnergepflegten Grabfeld ausgewiesen. Die Zuteilung eines Grabes im gärtnergepflegten Grabfeld ist nur möglich, wenn zeitgleich eine Dauergrabpflegevereinbarung mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG für die Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit durch den Verfügungsberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten abgeschlossen wird.

(2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, weitere gärtnergepflegte Grabfelder auszuweisen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Grabes im gärtnergepflegten Grabfeld besteht nur im Rahmen der zum Zeitpunkt des Todesfalls verfügbaren freien Grabstätten.

§ 13 **Anonyme Urnenreihengräber**

(1) Im Friedhof Kieselbronn werden Urnenreihengräber für anonyme Beisetzungen und die Beisetzung von Aschenresten aus der Urnenwand vorgehalten.

(2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Ort und den Zeitpunkt statt.

(3) Urnenausgrabungen sind nicht zulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 14 a **Besondere Gestaltungsvorschriften für das gärtnergepflegte Grabfeld**

(1) Die Gesamtfläche des gärtnergepflegten Grabfelds wird durch einen von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG beauftragten Friedhofsgärtner gestaltet und dauerhaft unterhalten. Eine individuelle Bepflanzung einzelner Grabstätten ist nicht zulässig. Gestecke oder kleinere Pflanzschalen dürfen auf den hierfür vorgesehenen Platten innerhalb der Grabfläche abgestellt werden.

(2) Als Grabmale müssen die der jeweiligen Grabstätte zugeordneten Stelen, Findlinge oder Mauersteine verwendet werden. Die Beschriftung der Grabmale wird von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG veranlasst. Eine Anbringung weiterer ortsfester Grabausstattungen (z. B. fest verankerte Blumenvasen, Grablichter usw.) ist unzulässig.

§ 15
Besondere Gestaltungsvorschriften
für die Urnenwand und das anonyme Urnenreihengrabfeld

(1) Die Nischen der Urnenreihenwand sind ausschließlich mit den von der Gemeinde Kieselbronn beschafften und zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen. Vom Material oder der Farbe her abweichende Abdeckplatten sind unzulässig.

(2) Inschriften, Ornamente und Symbole dürfen nur erhaben und nur aus Bronze auf der Oberfläche der Abdeckplatten angebracht werden. Dabei dürfen Buchstaben und Ziffern eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten. Die Größe und Anordnung von Ornamenten und Symbolen muss zu der Größe der Abdeckplatten und den darauf angebrachten Inschriften in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Die Anbringung von Blumenschmuck an den Urnennischen ist nicht zulässig. Blumen und Kränze sind am Sockel der Urnenwand abzulegen.

(3) Bei anonymen Urnenreihengräber sind Grabmale oder sonstige Grabausstattungen, Blumenschmuck sowie Hinweise auf die Identität des Verstorbenen unzulässig.

§ 16
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen sowie die Beschriftung und Gestaltung der Abdeckplatten der Urnennischen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bei Erdgräbern bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Tafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 17 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Soweit von der Gemeinde vorgefertigte Fundamente an der Grabstätte vorhanden sind, sollen diese verwendet werden.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sowie die Abdeckplatten der Urnennischen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Urnennischen der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und zweistelligen Urnennischen der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Beschriftungen der Abdeckplatten der Urnennischen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen mit den Fundamenten vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst entfernen. § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie sonstige Abfälle sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts, in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 12 Abs. 10 mit der Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 12 Abs. 10 mit der Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde abzuräumen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Abs 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

- h) Druckschriften verteilt;
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1);
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1);
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben im bisher gültigen Umfang bestehen.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung und das Gebührenverzeichnis vom 11. September 2002 außer Kraft.

(2) Für Sterbefälle, die der Gemeinde bis einschließlich 31. Dezember 2009 angezeigt werden, findet bei der Festsetzung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung vom 11. September 2002 Anwendung.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kieselbronn, den 10. Dezember 2009

gez. Heiko Faber

Bürgermeister

Anmerkung: Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist am 27. September 2014 in Kraft getreten

Gebührenverzeichnis

zur Friedhofsatzung vom 9. Dezember 2009 / 17. September 2014

Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Aufstellung / Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit im Friedhofsbereich inkl. Ausstellung eines Berechtigungsscheins	50,00 € bis 500,00 €
1.3	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen	250,00 €
1.4	Genehmigung der Ausgrabung von Aschen	30,00 €
1.5	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,00 €
1.6	Zustimmung zur Rückgabe einer Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit pro angefangenes Jahr	20,00 €
1.7	Zustimmung zur Rückgabe einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit pro angefangenes Jahr	40,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Überlassung von Grabstätten</u>	
2.1.1	Reihengrab (für Personen ab dem 10. Lebensjahr)	900,00 €
2.1.2	Reihengrab (für Personen bis zum 10. Lebensjahr)	300,00 €
2.1.3	Reihengrab (für Personen bis zum 2. Lebensjahr)	200,00 €
2.1.4	Urnenreihengrab	400,00 €
2.1.5	Wahlgrab (zweistellig)	2.200,00 €
2.1.6	Wahlgrab (zweistellig) mit verkürzter Nutzungsfrist	1.600,00 €
2.1.7	Urnenwahlgrab	700,00 €
2.1.8	Urnenwahlgrab mit verkürzter Nutzungsfrist	400,00 €
2.1.9	Urnennische (einstellig)	400,00 €
2.1.10	Urnennische (zweistellig)	600,00 €
2.1.11	Urnennische (zweistellig) mit verkürzter Nutzungsfrist	400,00 €
2.1.12	Anonymes Urnenreihengrab	100,00 €
2.1.13	Urnenbaumgrab (einstellig)	150,00 €
2.1.14	Urnenbaumgrab (zweistellig)	250,00 €
2.2	<u>Verlängerung der Nutzungszeit</u>	
2.2.1	Wahlgrabstätte pro Jahr	100,00 €
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	30,00 €
2.2.3	Urnennische (zweistellig) pro Jahr	20,00 €
2.2.4	Urnenbaumgrabstätte (zweistellig) pro Jahr	10,00 €
2.3	<u>Bestattungsgebühren in einem / einer</u>	
2.3.1	Reihengrab (bei Personen ab dem 10. Lebensjahr)	700,00 €
2.3.2	Reihengrab (bei Personen bis zum 10. Lebensjahr)	500,00 €
2.3.3	Urnenreihengrab	300,00 €
2.3.4	Wahlgrab	700,00 €
2.3.5	Urnenwahlgrab	300,00 €
2.3.6	Urnennische	300,00 €
2.3.7	anonymen Urnenreihengrab	250,00 €
2.3.8	Urnenbaumgrab	250,00 €

Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
2.4	<u>Ausgrabungen, Umbettungen</u>	
2.4.1	von Leichen und Leichenteilen	1.100,00 €
2.4.2	von Aschen	100,00 €
2.5	<u>Platteneinfassung eines</u>	
2.5.1	Reihengrabs (für Personen ab dem 10. Lebensjahr)	200,00 €
2.5.2	Urnenreihengrabs	130,00 €
2.5.3	Wahlgrabs	250,00 €
2.5.4	Urnenwahlgrabs	130,00 €
2.6	<u>Hallengebühren</u>	
2.6.1	Aufbahrung in der Leichenzelle (je angefangenem Kalendertag)	50,00 €
2.6.2	Trauerfeier in der Aussegnungshalle	400,00 €
2.6.3	Heizung der Aussegnungshalle	50,00 €
2.7	<u>Sonstige Benutzungsgebühren</u>	
2.7.1	Überlassung einer Kondolenzliste	10,00 €
3	Zuschläge	
3.1	<u>Zuschläge auf die Gebühren gemäß Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 und / oder Ziffer 2.6.2 werden erhoben bei</u>	
3.1.1	Bestattungen / Trauerfeiern an Freitag Nachmittagen	10,00 %
3.1.2	Bestattungen / Trauerfeiern an Samstagen	50,00 %
3.1.3	Bestattungen / Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen	100,00 %
3.2	<u>Zuschläge auf die Gebühr gemäß Ziffer 2.6.1 werden erhoben für eine</u>	
3.2.1	Aufbahrung von mehr als 4 Tagen Dauer (je zusätzlichem angefangenem Kalendertag)	30,00 €
3.2.2	Inanspruchnahme des Kühlaggregats (je angefangenem Kalendertag)	20,00 €
3.3	Zuschlag bei der Bestattung anderer (auswärtiger) Verstorbener im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung auf die Gebühren gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.3.8, 2.6.1 bis 2.6.3 sowie 3.1.1 bis 3.2.2	100,00 %